

AGFW-Stellungnahme

zum Entwurf der „Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW) vom 16.07.2021

Frankfurt am Main, 23.07.2021

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW begrüßt den Entwurf der Förderrichtlinie zur Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Die Richtlinie schließt eine wichtige Förderlücke, die durch den Entfall des Markanreizprogrammes entstanden ist und adressiert erstmalig auch den erforderlichen systemischen Transformationsprozess im Bereich der Wärmeversorgung von Bestandsgebäuden in den Städten.

Dabei ist die BEW von ihrer Struktur und Konzeption grundlegend geeignet die Transformation von Wärmenetzsystemen zu ermöglichen und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele Deutschlands bis 2045 beizutragen.

Allerdings bedarf der vorliegende Entwurf einer deutlichen Anpassung, damit es nicht zu einem gegenteiligen Effekt, einer Zielverfehlung und einer weiteren Verzögerung von dringend notwendigen Investitionen in klimaneutrale Technologien und Wärmequellen kommt.

Es gilt die Verschärfung der Klimaziele und die gewünschte Transformationsgeschwindigkeit mit der derzeitigen Mittelausstattung und Laufzeit des BEW in Übereinstimmung zu bringen, um die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit für die Versorgungsunternehmen herzustellen.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von wichtigen Teilaspekten und Fördertatbeständen die entweder einer weiteren Präzisierung oder Anpassung bedürfen. Zu nennen sind hier insbesondere: Verbindlichkeit/Abgrenzung von Transformations- zu Maßnahmenplänen und Projekten im Kontext von Notifizierungsschwellen; Erweiterung der Regelungen zur Biomasse, Geo- und Solarthermie. Positiv anzumerken sind beispielsweise die Einführung einer Betriebskostenförderung oder die Einbeziehung von Abwärme als gleichberechtigte treibhausgasneutrale Quelle und Wärmespeicher. Aber auch hier sind Korrekturen erforderlich, um eine entsprechende Anreizwirkung zu erzielen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die BEW derzeit insbesondere den Neubau und die Transformation von Quartieren sowie kleinere bis maximal mittleren Wärmenetzen adressiert. Damit entspricht sie einer Fortschreibung der Programmförderung „Wärmenetze 4.0“ und ist für größerer Wärmenetze eher ungeeignet. Die BEW bleibt damit in der jetzigen Ausgestaltung deutlich hinter den Erwartungen der Branche zurück.

Kurzfassung der zentralen Forderungen

<i>in 3. Förderziel und Verwendungszweck</i>	<i>Anhebung der Mittelausstattung auf 1.8 Mrd. € pro Jahr</i>
<i>in 7.1.2 Modul 2 systematische Förderung</i>	<i>Anhebung der Fördersätze auf 45 %</i>
<i>in 4.2.2 Transformation von Bestandsnetzen</i>	<i>Begrenzung der Verbindlichkeit von Transformationsplänen auf geförderte Maßnahmen</i>
<i>in 7.1 Art und Umfang der Förderung</i>	<i>Anhebung der Einzelnotifizierungsschwelle auf 100 Mio €</i>
<i>in 9.1 Inkrafttreten und Laufzeit</i>	<i>Ausweitung der Programmlaufzeit auf zehn Jahre</i>

Zentrale Forderungen

Mittelausstattung

Die im BEW angestrebte Minderung der Treibhausgasemissionen um 2,4 Mio. t CO₂ pro Jahr im Jahr 2030 ist zu niedrig angesetzt. Ausbau und Transformation der Wärmenetzinfrastruktur bieten das Potenzial weitaus höherer Emissionseinsparungen. Die Studie „Perspektive der Fernwärme“¹ beziffert dies für die Dekade 2021-2030 mit 6,7 Mio. t CO₂ pro Jahr im Jahr 2030.

Vor diesem Hintergrund muss sowohl die durchschnittlich geförderte Wärmeerzeugungsleistung von 400 MW auf 2.200 MW angehoben, als auch die jährliche anzustoßende Investitionssumme deutlich erhöht werden. Der Wert von 690 Mio. € lässt bei einer durchschnittlichen Förderquote von 40 % auf ein Fördervolumen von rund 275 Mio. € schließen. Diese Summe ist deutlich zu gering, um den notwendigen Transformationsprozess anzustoßen.

Die Studie „Perspektive der Fernwärme“ kommt zu dem Ergebnis, dass der jährliche Investitionsbedarf für Ausbau und Transformation der Fernwärme bei ca. 3,3 Mrd. € und der jährliche Förderbedarf bei ca. 1,8 Mrd. € pro Jahr liegen.

Die Anpassung des Klimaschutzgesetzes führt darüber hinaus zu einer Verschärfung der Emissionsminderungsziele bis 2030 (-65 % statt -55 %). Zur Erreichung dieser Ziele ist eine schnelle Umsetzung von Projekten zum Ausbau und der Transformation von Wärmenetzen unabdingbar. Eine Beschleunigung solcher Projekte kann durch eine entsprechende Erhöhung der Fördersätze gelingen. Eine in diesem Jahr veröffentlichte Studie² stellt fest, dass ein Fördersatz von bis 45 % beihilfekonform ist.

Auch ist es notwendig, die Mittelausstattung der BEW zu verstärken und weitestgehend unabhängig von der jeweiligen Haushaltsslage zu gestalten. Dies ist insbesondere für größere Transformationsprojekte in den Städten eine unabdingbare Voraussetzung, um Investitionen mit einem vertretbaren Risiko tätigen zu können.

Forderung:

Anhebung der angestrebten auszulösenden Investition auf **4 Mrd. € pro Jahr** und Festschreibung des Fördervolumens auf **mind. 1,8 Mrd. € pro Jahr**.

Anhebung der Förderquote auf **mind. 45 %**.

Textvorschlag zu 3. Förderziele und Verwendungszweck

*Mit dieser Richtlinie soll bis 2030 die Installation von durchschnittlich bis zu **400 2.200 MW** erneuerbarer Wärmeerzeugungsleistung pro Jahr **mit einem Fördervolumen von 1,8 Mrd. Euro** gefördert und somit Investitionen von **durchschnittlich rund 690 Mio. bis zu 4 Mrd. Euro** jährlich angestoßen werden. Dadurch soll die Menge der Treibhausgasemissionen um ca. **2,4 Mio. 6,9 Mio. Tonnen CO₂** pro Jahr im Jahr 2030 reduziert werden.*

¹ Prognos AG; HIC Hamburg Institute Consulting GmbH, 09/2020: „Perspektive der Fernwärme, Maßnahmenprogramm 2030, Aus- und Umbau städtischer Fernwärme als Beitrag einer sozial-ökologischen Wärmepolitik“

² Öko-Institut e.V.; HIC Hamburg Institute Consulting GmbH, 06/2021: „Agenda Wärmewende 2021“

Textvorschlag zu 7.1.2 Modul 2 (systematische Förderung für Neubau- und Bestandsnetze)

- a. Die systemische Förderung für Neubaunetze im Sinne der Nummer 4.2.1 **kann maximal 40% beträgt 45 %** der förderfähigen Ausgaben für die Investitionen in Erzeugungsanlagen und Infrastruktur **betragen**.
- b. Die Förderung der Transformation von Bestandsnetzen im Sinne der Nummer 4.2.2 **kann maximal 40% beträgt 45 %** der förderfähigen Ausgaben für die Investitionen in Erzeugungsanlagen und Infrastruktur **betragen**.

Laufzeit

Der Ausbau und die Transformation von Wärmenetzen sind langfristige Vorhaben, die entsprechende stabile Planungs- und Investitionsbedingungen (mind. 10 Jahre) benötigen. Dem trägt die BEW insofern Rechnung, dass es die Erstellung von Transformationsplänen fordert und fördert.

Andererseits ist die Laufzeit der Richtlinie so kurz, dass größere, anspruchsvolle Projekte für bspw. den Bau von technisch komplexen Systemkomponenten, der Erschließung von klimaneutralen Quellen usw. von einer Inanspruchnahme der Mittel allein aufgrund längerer Planungs- und Umsetzungszeiten de facto ausgeschlossen werden. Zudem ist im BEW eine intensive Bürgereinbindung vorgesehen, die insbesondere bei erneuerbaren Großprojekten einen teilweise unkalkulierbaren Zeitfaktor darstellt.

Die Laufzeit der Förderrichtlinie muss dem gerecht werden und auf mindestens zehn Jahre verlässlich festgelegt und mit entsprechenden Mitteln ausgestattet werden.

Forderung:

Option 1: Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinie auf **zehn Jahre** oder alternativ

Option 2: Garantie der in Aussicht gestellten zweiten, sechsjährigen Laufzeit des Förderprogramms

Textvorschlag zu 9.1 Inkrafttreten und Laufzeit

Ihre Geltungsdauer ist auf **sechs-zehn** Jahre begrenzt. **Die Betriebskostenförderung nach 7.1.4 erfolgt über die Geltungsdauer dieser Richtlinie hinaus.**

Reichweite

Um eine möglichst große Anzahl relevanter Akteure zu erreichen, muss die Förderrichtlinie praktikabel ausgestaltet werden. Es gilt den bürokratischen Aufwand für Antragstellung, Testierung oder nachträgliche Ergebnisprotokollierung auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Verbindlichkeit

Ein 2021 erstellter Transformationsplan mit dem Ziel der vollständigen Dekarbonisierung bis 2045 deckt einen Zeitraum von 25 Jahren ab. Eine Abbildung und Antizipierung von technischen, regulatorischen oder energiewirtschaftliche Entwicklung über einen so langen Zeitraum ist nicht realistisch. Dem muss in zweierlei Hinsicht Rechnung getragen werden: So sind die im Transformationsplan angegebenen Zielsetzungen als indikativ zu werten und eventuelle Abweichungen auch nicht zu pönalisieren. Eine Verbindlichkeit sollte sich auf tatsächlich geförderte Maßnahmen beschränken.

Forderung:

Begrenzung der Verbindlichkeit des Transformationsplans auf geförderte Maßnahmen

Textvorschlag

*Die Darstellung der Zielpfade zur vollständigen Dekarbonisierung ist **für die Anteile von Maßnahmen verbindlich, die eine Investitionsförderung nach 7.1.2 erhalten haben** und wird auch in der Umsetzung durch die Bewilligungsbehörde überprüft werden. Abweichungen vom Zielpfad sind gegenüber der Bewilligungsbehörde zu begründen und dürfen die Zielerreichung nicht infrage stellen.*

Notifizierungsschwelle

Um die Transformation von mittleren und großen Bestandsnetzen anzureizen, sind Fördersummen deutlich über der Einzelnotifizierungsschwelle von 50 Mio. € notwendig, da größere Transformationsvorhaben in der Regel eine Vielzahl von teilweise sehr kapitalintensiven Einzelprojekten beinhalten.

Es ist daher wichtig und richtig, dass die Notifizierungsschwelle nur für einzelne Maßnahmen, nicht aber für die Summe aller Maßnahmen, die zur Transformation eines Netzes notwendig sind, gilt. Es muss vermieden werden, dass durch Aufsummierung der Fördersummen mehrerer, in einem Netz umgesetzter Maßnahmen, eine nachträgliche Einzelnotifizierung längst bewilligter oder in Betrieb gegangener Anlagen erforderlich wird. Eine solche Regelung würde aufgrund der damit verbundenen hohen Risiken für das Unternehmen, große Transformationsvorhaben effektiv ausschließen.

Forderung:

Anrechnung der Notifizierungsschwelle auf einzelne Maßnahmen

Keine Anrechnung von Einzelmaßnahmen nach 4.3 oder der Betriebsförderung auf die Notifizierungsschwelle

Textvorschlag

*Die notifizierungsfreie Förderhöchstgrenze liegt bei 50 Mio. Euro pro Projekt im Sinne des Beihilferechts. **Als ein Projekt gelten im Sinne dieser Richtlinie alle Einzelmaßnahmen, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang durchgeführt werden.***

Anmerkungen im Detail

Im Folgenden sind weitere Korrektorempfehlungen zum Richtlinienentwurf aufgeführt. Um eine bessere Zuordnung zu ermöglichen orientieren wir uns hierfür an der Struktur der BEW.

1. Präambel

Mit der Novellierung des KSG hat sich die Bundesregierung verpflichtet das Ziel der Klimaneutralität statt 2050 bereits 2045 zu erreichen. Auf diese Zielverschärfung sollte die Förderrichtlinie ausgerichtet werden.

Auch das Zwischenziel von 30 % erneuerbarer Wärme bis 2030 sollte entsprechend angepasst werden. Es basiert auf der nach der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie

anzustrebenden Steigerungsrate von 1 % für den erneuerbaren Anteil in Wärmenetzen. Der am 14. Juli im Rahmen des „fit-for-55“-Programmes vorgestellte Novellierungsvorschlag sieht jedoch bereits Steigerungsraten von 2,1 % für den erneuerbaren Anteil in Wärmenetzen vor.

Das gesamte Förderprogramm sollte vorausschauend darauf ausgerichtet sein, bis 2030 einen Anteil von etwa 40 % erneuerbarer und klimaneutraler Wärmequellen in den Wärmenetzen zu erreichen. Dies muss sich in der finanziellen Ausstattung der BEW, der Laufzeit und der Steigerung der maximalen Förderquoten widerspiegeln (siehe „Mittelausstattung“).

Ziel der Richtlinie ist es nicht nur den Anteil erneuerbarer Energien, sondern auch den der Abwärme zu steigern. Dieses Ziel muss an allen Stellen der Richtlinie berücksichtigt werden, ebenso wie die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie in Kältenetzen.

Textvorschlag

*Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Beitrag zur Erreichung der Treibhausgasneutralität von Energie- und Wärmeversorgung bis 2045 zu leisten und hierzu Investitionen anzureizen, mit denen der Anteil erneuerbarer Energien (EE) **und Abwärme** in Wärme- und Kältenetzen in Deutschland gesteigert und damit der Ausstoß von Treibhausgasemissionen verringert wird.*

Diese Anpassung ist auch im weiteren Verlauf der Richtlinie vorzunehmen.

4. Gegenstand der Förderung

4.1. Modul 1 Transformationsplan & Machbarkeitsstudien

Es ist klarzustellen, dass ein Transformationsplan nicht den Umbau aller Wärmenetzsysteme eines Versorgers adressieren muss, sondern auch für einzelne Wärmenetze separat erstellt werden kann.

Textvorschlag

*Transformationspläne dienen dem Zweck, den zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Umbau bestehender Wärmenetzsysteme über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel einer vollständigen Versorgung der Netze durch förderfähige erneuerbare Wärmequellen bis 2045 darzustellen. **Sie können für einzelne Wärmenetze separat oder für die Gesamtheit der Wärmenetze eines Versorgers erstellt werden.***

4.1.1. Transformationspläne für Bestandswärmenetze

Die Beschränkung auf vierjährige Maßnahmenpakete verhindert die Umsetzung langfristig angelegter Maßnahmen zur Transformation von Wärmenetzen. Stattdessen muss es zulässig sein, eine konkrete Dauer für die Durchführung der Maßnahmenpakete für jedes Netz individuell festzulegen, um so der Heterogenität der Wärmenetze gerecht zu werden.

Die pauschale Beschränkung des Anteils der Biomasse an der Wärmeerzeugung für Wärmenetze auf 25 % bzw. 15 % für das Jahr 2045 und auf 25 % bzw. 15 % für heute neu zu errichtende Netze muss entfallen. Eine solche pauschale Anforderung schließt die Nutzung von Biomasse auch dort aus, wo große lokale und regionale, nachhaltige Biomassepotenziale vorliegen und mitunter bereits heute eingesetzt werden. Die Pflicht nachhaltige Biomasse als Brennstoffe einzusetzen ist bereits in Anhang 1 geregelt.

Textvorschlag

In Netzen mit einer Länge von 20-50 km ist der Zielanteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge im Netz auf 25 % begrenzt und bis spätestens 2045 zu erreichen. In Netzen mit einer Länge größer 50 km ist der Zielanteil Biomasse an

~~der jährlich erzeugten Wärmemenge im Netz auf 15 % begrenzt und auch bis spätestens 2045 zu erreichen. Die Details der Netzlängenberechnung werden ggf. in einem Merkblatt der Bewilligungsbehörde geregelt.~~

Diese Anpassung ist auch im weiteren Verlauf der Richtlinie vorzunehmen (4.1.2; 4.2.1; 7.2.1).

4.2. Modul 2: Systemische Förderung

Die Anforderung an den Anteil erneuerbarer Wärme und Abwärme in Neubaunetzen sollte sich am Gutachternvorschlag aus dem vergangenen Jahr orientieren und daher 50 % betragen. Die Anforderung von 75 % erneuerbaren Energien und Abwärme ignoriert den Systemcharakter eines Wärmenetzes und lässt außer Acht, dass sich der erneuerbare- und Abwärmeanteil von Wärmenetzen im Gegensatz zu dezentralen Versorgungsoptionen kontinuierlich steigern lässt.

Textvorschlag

*Die Umsetzungsförderung umfasst den Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens **75 % 50 %** mit erneuerbarer Wärme und Abwärme gespeist werden,...*

Diese Anpassung ist auch an anderer Stelle in dieser der Richtlinie vorzunehmen (1.; 4.1).

Als Verfahren zum Nachweis des Anteils von erneuerbarer Wärme und Abwärme verweisen wir auf das Verfahren nach AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5. Dieses Verfahren wird unter anderem zum Nachweis der Anforderungserfüllung nach GEG oder BEG eingesetzt. Daher ist es in der Branche bereits bekannt und erprobt.

Textvorschlag

*Als Nachweisverfahren über den erneuerbaren- und Abwärmeanteil kann das **AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5** sowie die dazugehörige Musterbescheinigung nach **FW 309 Teil 7** verwendet werden.*

Es muss klargestellt werden, dass für die Förderung von Neubaunetzen die Anforderungen an die Machbarkeitsstudien und für die Netztransformation die Anforderungen an den Transformationsplan eingehalten werden müssen.

Textvorschlag

Voraussetzung für die Umsetzungsförderung ist die Erstellung und Vorlage einer Machbarkeitsstudie bzw. eines Transformationsplans, die bzw. der die festgelegten Mindestinhalte entsprechend Kapitel 4.1.1 ~~und~~ bzw. 4.1.2 enthalten muss.

Die Anforderung, dass die beantragten Maßnahmen mit Antragstellung so weit fortgeschritten sein müssen, dass die Entwurfs- und Genehmigungsplanungen überwiegend abgeschlossen sind, widerspricht dem Anspruch, dass kein Baustart vor der Förderzusage erfolgen kann. Um Projekte nicht unnötig zu verzögern, muss eine Beantragung bereits mit Abschluss der Vorplanung möglich sein.

Textvorschlag

*Darüber hinaus sollten die Planungen für die beantragten Maßnahmen mit Antragstellung so weit fortgeschritten sein, dass die **Vorplanung Entwurfs- und Genehmigungsplanungen** überwiegend abgeschlossen **sind-ist**.*

Es ist sicherzustellen, dass neben Maßnahmen zur Dekarbonisierung auch Investitionen in Modernisierungen, Nachrüstungen oder Ersatzmaßnahmen für bestehende klimaneutrale Wärmequellen förderfähig sind.

Textvorschlag

*Die Investitions- und Betriebskostenförderung ist eine systemische Förderung, die alle Maßnahmen [...] umfasst, sofern sie einen Beitrag zur Dekarbonisierung und Effizienzsteigerung des Wärmenetzes **oder für die Nachrüstung oder den Ersatz bestehender klimaneutraler Wärmeerzeuger** leisten.*

4.2.1. Bau neuer Netze mit hohen Anteilen erneuerbarer Wärme

Beim Neubau von Wärmenetzen muss klargestellt werden, dass die Anforderung des Mindestanteiles von 75 % erneuerbarer Energien und Abwärme an der Wärmebereitstellung nicht zwingend zur Inbetriebnahme des Netzes erfüllt sein muss, sondern auch eine nachträgliche Steigerung mit einem Transformationsplan möglich ist.

Textvorschlag

*-Anteil erneuerbarer Energien und Abwärme an der jährlichen eingespeisten Wärmemenge von mindestens 75 % **oder ein Verweis auf förderfähige Maßnahmenpakete nach 4.2.2, durch die der Anteil erreicht werden kann,***

Als förderfähige Neubaunetze müssen auch Netze gelten, die die beschriebenen Anforderungen erfüllen und nachträglich mit einem Bestandsnetz verbunden werden.

Textvorschlag

*Neubaunetze im Sinne dieser Richtlinie sind Netze, die erstmalig errichtet werden und die **zur erstmaligen Inbetriebnahme** nicht thermisch (durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertrager) mit einem bestehenden vorgelagerten Netz verbunden sind.*

Besicherungsanlagen sind aufgrund der Charakteristika erneuerbarer Wärmeerzeuger integrale Bestandteile eines erneuerbaren Wärmenetzsystems, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Daher müssen auch nicht erneuerbare Erzeugungsanlagen, die zur Besicherung der klimaneutralen Wärmeerzeugung dienen, förderfähig sein. Die entsprechende Begrenzung der Vollbenutzungsdauer (siehe 7.2.3.4.) sollte gelten.

Textvorschlag

Nicht förderfähig** sind die Kosten für Anlagen zur Wärmebereitstellung aus fossilen Energieträgern, **wenn sie zur Besicherung erneuerbarer Wärmeerzeuger eingesetzt werden und die maximale Vollbenutzungsdauer nach 7.2.3.4. erreichen.

4.2.2. Transformation von Bestandsnetzen

Es muss die Möglichkeit bestehen, dass Transformationspläne bei neuen technischen oder energiewirtschaftlichen Erkenntnissen bei einer Beibehaltung des Zieles nachträglich angepasst oder ergänzt werden können (siehe Anhang 3).

4.3 Modul 3: Einzelmaßnahmen

Der Ausschluss von tiefen Geothermie-Anlagen aus den förderfähigen Einzelmaßnahmen erscheint nicht sachgerecht, da sie in vielen Regionen Deutschlands zukünftig ein wichtiges Element der Transformation der Wärmenetze sind und so gegenüber ggf. weniger effizienten Technologien benachteiligt werden. Sie sollten unter die förderfähigen Einzelmaßnahmen aufgenommen werden.

Textvorschlag

Neben der Neuerrichtung von Wärmenetzen oder der systemischen Transformation von Bestandswärmenetzen sind die folgenden, schnell umsetzbaren Maßnahmen in Wärmenetzen als Einzelmaßnahmen förderfähig:

...

-Tiefe Geothermie

7. Art und Umfang der Förderung

Das Verfahren zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke sollte standardisiert sein, z. B. gemäß AGFW Arbeitsblatt FW 704.

Da für große Wärmenetze Transformationskosten in dreistelliger Millionenhöhe erwartet werden können, sollte perspektivisch die Einzelnotifizierungsgrenze im Rahmen etwaiger Anpassungen des EU-Beihilferechts (KUEBLL) auf mind. 100 Mio. Euro pro Maßnahme angehoben werden.

7.1.1. Modul 1: Transformationspläne

Die Begrenzung der Fördersumme auf 600.000 € sollte entfallen, da sie vor allem für Tiefengeothermie-Voruntersuchungen zu gering ausfällt.

Die Förderquote für Transformationspläne und Machbarkeitsstudien sollte in Anlehnung an den Gutachternvorschlag auf 60 % angehoben werden.

Textvorschlag

*Transformationspläne und Machbarkeitsstudien werden mit bis zu **50-% 60 %** der förderfähigen Kosten gefördert. [...] ~~Sowohl für Transformationspläne wie auch für Machbarkeitsstudien ist die Förderung begrenzt auf eine maximale Fördersumme von 600.000 Euro.~~*

7.1.2. Modul 2: systemische Förderung

Da die Richtlinie keine Bedingungen zur Reduzierung der Förderquote zur Förderung für Neubaunetze oder zur Transformation von Bestandsnetzen vorsieht, kann die Förderquote auf 45 % festgelegt werden, statt von einer maximalen Förderquote zu sprechen.

Textvorschlag: siehe „Mittelausstattung“

7.1.3. Einzelmaßnahmen

Die Notifizierungsschwelle sollte nur maßnahmenbezogen greifen und nicht pro Wärmenetz oder Versorger Anwendung finden. (siehe „Notifizierungsschwelle“) Eine Aufsummierung der Fördersumme der Einzelmaßnahmenförderung auf die systemische Förderung ist damit auszuschließen.

Textvorschlag

~~Bei der Berechnung der Notifizierungsschwelle von maximal 50 Mio. Euro pro Projekt sind die Fördersummen nach 7.1.3 mit Förderungen nach 7.1.2 zu addieren.~~

7.1.4. Betriebskostenförderung

Es ist nicht sinnvoll, die Betriebskostenförderung auf einzelne Technologien zu begrenzen, stattdessen ist diese technologieoffen zu gestalten, insbesondere um lokal und regional unterschiedlichen Bedingungen (u. a. bezüglich der verfügbaren Quellen für erneuerbare Wärme, Netzparameter, Abnehmerstruktur etc.) Rechnung zu tragen. Ihre Höhe sollte sich an der bestehenden Wirtschaftlichkeitslücke der jeweiligen Erzeugungstechnologien gegenüber einer fossilen Wärmeherzeugung orientieren.

Die Betriebskostenförderung muss auch auf thermisch betriebene Wärmepumpen ausgeweitet werden, die klimaneutrale Brennstoffe als Antriebsenergie einsetzen.

Textvorschlag

Für die Erzeugung von erneuerbaren Wärmemengen ~~aus Solarthermieanlagen sowie aus strombetriebenen Wärmepumpen~~, die in Wärmenetze einspeisen eingespeist werden, sowohl in Neubau- wie in transformierten Bestandsnetzen wird eine Betriebskostenförderung für alle Wärmetechniken, die jeweils eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mind. 1,25 erreichen, gewährt.

Es muss klar gestellt werden, dass sich die Höhe der Betriebskostenförderung anhand der erzeugten Wärmemenge berechnet. Daher muss die Einheitenbezeichnung mit einem Index ergänzt werden.

Textvorschlag

kWh_{th}

Die Betriebskostenförderung sollte nicht hinsichtlich der Notifizierungsschwelle anzurechnen sein, um zu verhindern, dass Investitionen nachträglich beihilferechtlich notifiziert werden müssen.

Textvorschlag

~~Die gewährte Betriebskostenförderung ist hinsichtlich der Notifizierungsschwelle nach 7.1.2 und 7.1.3 anzurechnen.~~

Die maximale Betriebskostenförderung einer Wärmepumpe sollte sich an den tatsächlichen Betriebskosten orientieren, um alle Kostenbestandteile zu berücksichtigen. Eine solche Begrenzung sieht der Richtlinientext ohnehin bereits vor.

Textvorschlag

Der Betriebskostenzuschuss für (Groß-)Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen, für den Anteil der Wärme, der mit Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung (§ 3 Nr. 17 EnWG) oder einem geschlossenen Verteilernetz (§ 110 EnWG) erzeugt wird, beträgt ~~90% der nachgewiesenen Stromkosten für die ersten zehn Jahre des Betriebs~~, maximal jedoch:

Mit Strom ohne Netzdurchleitung betriebene Wärmepumpen dürfen nur dann von der Betriebskostenförderung ausgenommen werden, wenn der Strom aus nicht klimaneutralen Brennstoffen erzeugt wurde (bspw. sollte Strom aus TAB als Antriebsenergie zulassen werden).

Die Betriebskostenförderung für Wärmepumpen, die mit über PPAs direkt bezogene Strommengen betrieben wird, muss sich auf die gleiche Weise berechnen, wie für mit EEG-umlagepflichtigen Strom betriebene Anlagen. Auch wenn in diesem Fall vom Letztverbraucher keine EEG-Umlage abzuführen ist, muss sie doch vom Stromerzeuger aufgebracht werden.

Anpassungen der Höhe der Betriebskostenförderung sollten für Anlagen, die bereits ihren Betrieb aufgenommen haben, ausgeschlossen werden, um Investitionssicherheit zu garantieren.

Textvorschlag

*Der Fördergeber behält sich vor, jährlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie, jedoch nur für **zukünftig-in Betrieb zu nehmende** Anlagen, Anpassungen vorzunehmen.*

7.2. Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

7.2.2. Transformationspläne

7.2.2.1. Mindestinhalte von Transformationsplänen

Es ist dringend geboten, auch solche Maßnahmen in Transformationsplänen zu integrieren, die eine Umstellung von fossil betriebenen KWK-Anlagen auf synthetische Brennstoffe – die auf Basis von EE-Strom hergestellt wurden – ermöglichen (vgl. Wasserstoffstrategie der Bundesregierung). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Anlagen auch in Zukunft einen Großteil der Residuallast abdecken müssen und damit ein wichtiger Bestandteil der Versorgungssicherheit auf dem Strom- und Wärmemarkt sind.

Die Anforderung, eine nachhaltige Herkunft synthetischer Brennstoffe bereits im Rahmen des Transformationsplanes nachzuweisen, ist aufgrund des langen Planungshorizontes unrealistisch und sollte gestrichen werden.

Textvorschlag

*Ein realistischer Ausstiegspfad aus der fossilen KWK, der nicht **überwiegend ausschließlich** aus einem Umstieg auf synthetische Brennstoffe besteht, ist vorzuzeichnen, zur Abgrenzung zum KWKG siehe Nummer 7.3. **Sollten synthetische Brennstoffe zum Einsatz kommen, ist deren nachhaltige Herkunft zu garantieren. Gleiches gilt für fossil oder hybrid befeuerte Besicherungsanlagen (s. Nummer 7.2.3.4).***

7.2.3. Systemische Förderung

7.2.3.1. Mindestgröße

Die Anforderung an die Mindestgröße förderfähiger Netzescheinen scheint so gewählt, dass eine Abgrenzung zwischen BEW und BEG hinsichtlich Netzgröße möglich ist. Dem gewählten Wert liegen jedoch falsche Annahmen zu Grunde, welche öffentlichen Wärmenetze in der BEG als förderfähig gelten.

Die BEG sieht derzeit keine Förderung für die Integration von EE-Erzeugungsanlagen in öffentliche Wärmenetze oder den Bau öffentlicher Wärmenetze, unabhängig von deren Größe vor. Eine solche Fördermöglichkeit besteht im BEG-EM ausschließlich für Gebäudenetze. Durch die Einführung einer pauschalen Mindestgröße förderfähiger Wärmenetze entsteht eine Förderlücke für kleine Wärmenetze, bei denen es sich nicht um Gebäudenetze handelt.

Außerdem bilden Neubaunetze mit nur wenigen angeschlossenen Gebäuden oder Wohneinheiten oft den Ausgangspunkt für umfangreiche Netzerweiterungen. Diese Funktion darf nicht dadurch beschränkt werden, dass Ausbauperspektiven kleiner Netze ignoriert werden.

Textvorschlag

Förderfähige Netze müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

*- Anschluss von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten; **auch kleinere Netze sind förderfähig, wenn begründet dargelegt werden kann, dass es sich um ein Wärmenetz der allgemeinen Versorgung handelt.***

Diese Anpassung ist auch an anderer Stelle in dieser Richtlinie vorzunehmen (4.2.1).

Für förderfähige Erzeugungsanlage ist genauer zu definieren, dass die Mindestgröße eine thermische Leistung von 5 kW_{th} beträgt.

7.2.3.2. Tiefe Geothermie

Es ist klarzustellen, dass eine Bohrung aus Förder- und Injektionsbohrung besteht.

Textvorschlag

*Die Anzahl der maximal förderfähigen Bohrungen ist auf drei **Dubletten**-Bohrungen pro Projekt begrenzt. Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.*

Die Beschränkung ausschließlich auf Anlagen zur Wärmeerzeugung beschneidet das Potenzial des systemdienlichen Betriebs. Eine parallele Strom- und Wärmeproduktion bzw. ein alternierender Betrieb zwischen Strom- und Wärmeerzeugung muss ebenfalls möglich sein. Gerade in Süddeutschland sind die Temperaturen im Boden ausreichend hoch und eine direkte Nutzung der Tiefengeothermie im effizienten KWK-Prozess möglich.

Textvorschlag

*Die Anzahl der maximal förderfähigen Bohrungen ist auf drei **Dubletten**-Bohrungen pro Projekt begrenzt.*

*Förderfähig sind **ausschließlich neben** geothermischen Anlagen zur Wärmeerzeugung, **anteilig auch Anlagen zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung.***

Weitere Anmerkungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, um Geothermie-Wärme in Wärmenetze einzubinden, können der Stellungnahme des Bundesverbands Geothermie (BVG) entnommen werden.

7.2.3.3. Solarthermie

Die pauschale Festlegung eines Mindestkollektorertrags ist nicht notwendig, da ohnehin darauf verwiesen wird, dass nur Anlagen mit einer Solar-Keymark-Zertifizierung förderfähig sind.

Textvorschlag

*Für den Nachweis eines jährlichen Kollektorertrages **von mindestens 525 kWh /m²** sind die Daten des Solar-Keymark-Datenblattes zugrunde zu legen.*

7.2.3.4. Biomasseanlagen

Um den wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten und die Flexibilität des Systems zu erhöhen, ist die Zahl der maximalen Vollbenutzungsstunden für förderfähige Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse in Netzen mit einer Länge von mehr als 50 km Länge von 2.500 auf 3.500 Stunden pro Jahr zu erhöhen.

Textvorschlag

*g. Bei Netzen mit einer Länge von mehr als 50 km sind Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse nur förderfähig, soweit sie eine Betriebsstundendauer von maximal **2500 h/a** **3500 h/a** aufweisen.*

Die Förderfähigkeit von Biogasanlagen muss gegeben sein, wenn sie entweder als Bestandteil eines Transformationsplans oder in Form von Besicherungs- oder Redundanzkesseln genutzt werden.

Biogas-, Klärgas- oder Deponiegasanlagen müssen auch als Einzelmaßnahme als förderfähig gelten, um auf diese Weise lokal anfallende klimaneutrale Gaspotenziale in Wärmenetzen einsetzen zu können.

Außerdem dienen zahlreiche dieser Anlagen der Entsorgung (bsp. Grubengas) und müssen schon zu diesem Zweck hohe Vollbenutzungsstunden fahren.

Textvorschlag

*Anlagen zur Verbrennung nachhaltig erzeugter und effizient eingesetzter, gasförmiger Biomasse im Sinne der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung, wie etwa Biogas, Biomethan (bilanziell), Klärgas aus Klärschlämmen im Sinne der Klärschlammverordnung (in der jeweils geltenden Fassung), Grubengas oder Deponiegas sind nur als Bestandteil eines Transformationsplans **oder als Einzelmaßnahme und oder** in Form von Besicherungsanlagen im Sinne von 7.2.3.4 Nummer 3. förderfähig.*

Die Förderfähigkeit von Biomasseanlagen darf nicht auf reine Kessellösungen zur ungekoppelten Wärmerzeugung beschränkt bleiben, sondern muss auf KWK-Anlagen ausgeweitet werden. Eine Doppelförderung aus KWKG und BEW ist nach § 7 Abs. 4 KWKG und auch nach dem vorliegenden BEW-Entwurf bereits ausgeschlossen.

Textvorschlag

*b. Kessel **oder KWK-Anlagen** für gasförmige Biomasse, die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist (Biomethan) und in einem Wärmenetz eingesetzt wird,...*

Biogas-, Klärgas- oder Deponiegasanlagen müssen auch als Bestandteile eines Neubaunetzes als förderfähig gelten, um auf diese Weise lokal anfallende klimaneutrale Gaspotenziale in Wärmenetzen einsetzen zu können.

Erneuerbare Wärmeerzeuger sind weitaus volatil als fossile Wärmeerzeuger und benötigen daher eine ausreichend dimensionierte Besicherung. Um die Sicherheit der Versorgung mit Wärme und einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten, ist die Zahl der maximalen Vollbenutzungsstunden für Besicherungsanlagen von 200 auf 500 Stunden pro Jahr zu erhöhen.

Textvorschlag

*Die Dauer der Nutzung ist im Einzelfall mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen, wenn sie absehbar über **200-500** Vbh in einem Kalenderjahr liegt.*

Da Besicherungsanlagen einen integralen Bestandteil eines erneuerbaren Wärmeerzeugungssystems darstellen, müssen neben Biomasseanlagen auch auf Erdgas basierende Erzeugungsanlagen förderfähig sein und damit anderen fossilen Erzeugungsanlagen gleichgestellt werden (siehe Abschnitt 4.2.).

Textvorschlag

~~Erdgasbefeuerte Besicherungsanlagen sind weder förderschädlich noch förderfähig. Es muss jedoch für diese Anlagen Für fossilbefeuerte Besicherungsanlagen muss~~ eine Phase-out-Option im Transformationsplan vorgesehen werden.

7.2.3.6. Abwärme

Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme aus Energieumwandlungsprozessen (Kühlwasser in KWK-Anlagen oder Kondensationsstromanlagen, Abwärme Elektrolyseure etc.) sollten ebenfalls in die Liste der förderfähigen Abwärmequellen aufgenommen werden, da diese z. B. im EEW bislang nicht berücksichtigt werden.

Es muss klargestellt werden, dass es sich, auch wenn die unvermeidbare Wärme in ein Wärmenetz eingespeist wird, noch immer um Abwärme handelt. Daher ist der betreffende Nebensatz zu streichen.

Textvorschlag

*Dies ist unvermeidbare Wärme, die als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor (etwa IT-Rechenzentren etc.) anfällt und die ungenutzt in Umgebungsluft oder Wasser abgeleitet werden würde, ~~wo kein Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem besteht, in dem ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist~~ (Artikel 2 Nummer 9 RED II). **Abwärme aus Energieumwandlungsprozessen ist Abwärme im Sinne dieser Richtlinie. Die Nutzwärme aus KWK-Anlagen ist keine Abwärme im Sinne dieser Richtlinie.***

7.2.3.7. Müllverbrennung / Thermische Abfallbeseitigung (TAB) (Anbindung)

Maßnahmen zur Nutzung der anfallenden Wärme aus Anlagen zur thermischen Klärschlammnutzung und Altholzkraftwerken sind ebenfalls explizit als förderfähige Maßnahmen aufzuführen.

7.2.3.8. Wärmespeicher

Statt des Speichervolumens sollte das Wasseräquivalent des Speichers nach FW 313 als Bewertungsgröße des Speichers herangezogen werden, um auch Speicher vergleichen zu können, die nicht Wasser als Speichermedium nutzen.

Textvorschlag

*Alternativ gelten alle Wärmespeicher mit Wasser als Speichermedium und einem Volumen von wenigstens 25.000 m³ **Wasseräquivalent** unabhängig vom Jahreswärmeabsatz des Wärmenetzes als saisonaler Wärmespeicher.*

Darüber hinaus gilt es auch Speicher in die Förderung aufzunehmen, die nicht hergestellt, sondern gebaut werden, wie etwa Aquiferspeicher.

Textvorschlag

*-Speicher muss ~~fabrikneu~~ sein **oder neu errichtet werden***

Die Anforderungen an druckbeaufschlagte Wärmespeicher > 50 m³ müssen ergänzt werden. Sollte es zu abweichenden Anforderungen zwischen drucklosen und druckbeaufschlagten Wärmespeichern kommen, sollte klargestellt werden, unter welche Kategorie Zwei-Zonen-Speicher fallen.

7.2.3.9. Steuerungs- und Regelungstechnik für Wärmenetze

Es muss auch MSR-Technik förderfähig sein, die dazu dient die Netzflexibilität oder die Wärmespeicherkapazität des Netzes erhöht.

7.2.3.10. Absenkung des Temperaturniveaus und Reduktion der Netzverluste

Unter die förderfähigen Maßnahmen sollten Maßnahmen an den Kundenanlagen zählen, wenn sie vom Wärmenetzbetreiber durchgeführt werden.

Maßnahmen zur Dampfnetzumstellung sollten in die beispielhafte Aufzählung förderfähiger Maßnahmen aufgenommen werden.

Textvorschlag

Förderfähig sind insbesondere die nachfolgend beispielhaft aufgezählten Maßnahmen:

...

-vom Wärmenetzbetreiber durchgeführte Maßnahmen an den Hausübergabestationen

-Austausch von Leitungen zur Umstellung von Dampf- auf Heißwassernetze (Förderquote: 55 %)

Eine Dampfnetzumstellung führt zu keinen zusätzlichen Wärmenetzanschlüssen, hat aber dennoch sehr hohe Effizienzsteigerungspotenziale. Sie trägt also nicht, anders als beispielsweise ein Wärmenetzausbau, zur Wirtschaftlichkeit der Transformationsmaßnahme bei. Daher muss die Förderquote für diese Maßnahme um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Dies ist auch insofern im Sinne der BEW, als dass eine Umstellung von Dampf auf Heizwasser notwendige Bedingung für die Einbindung von erneuerbaren und klimaneutralen Wärmequellen sein kann.

7.2.3.11. Wärmenetztrassen und Hausübergabestationen

Neben Trassen zur Anbindung neuer Wärmeerzeuger müssen auch Trassen zur Anbindung bestehender Anlagen förderfähig sein, beispielsweise ausgeförderter EEG-Anlagen.

Textvorschlag

*Förderfähig sind Wärmenetzleitungen. Dabei werden auch Trassen zur Neuerschließung von Kunden, zur Anbindung von neuen **und bestehenden** Wärmeerzeugern und zur Verbindung von Wärmenetzteilen gefördert.*

Auf den Hinweis, dass eine Doppelförderung aus dieser und anderer Richtlinien ausgeschlossen ist, kann verzichtet werden, weil dieser Aspekt bereits unter 7.3 geregelt wird.

7.2.4. Einzelmaßnahmenförderung

Die für Einzelmaßnahmen infrage kommenden Technologien sind bereits auf eine Technologieauswahl eingeschränkt, die im Hinblick auf Dekarbonisierung einen nachweislichen Effekt haben, sodass darüber hinaus auf die Anforderung eines Zielbildes des dekarbonisierten Wärmenetzes verzichtet werden kann.

Es ist nicht ersichtlich, warum Anlagen, die als förderfähige Einzelmaßnahmen ohne einen Transformationsplan gefördert werden, von der Betriebskostenförderung ausgenommen werden. Eine solche Einschränkung hat zur Folge, dass sowohl bereits in Planung befindliche Projekte als auch neue Projekte, bis zum Vorliegen eines Transformationsplanes aufgeschoben werden. Außerdem sind an anderer Stelle die Anforderungen für Betriebskostenförderung für als Einzelmaßnahmen geförderte Anlagen aufgeführt. Die Beschränkung ist daher zu streichen.

Textvorschlag

a. unabhängig von der Erstellung eines Transformationsplans förderfähig, wenn

~~-ein Zielbild des dekarbonisierten Wärmenetzes in Grundzügen nebst prognostizierten CO₂-Einsparungen vorgelegt werden kann,~~

~~-und die entsprechende Investition eine künftige Langfriststrategie vorbereitet oder ermöglicht.~~

~~–Eine Betriebskostenförderung wird für diese Anlagen nicht gewährt.~~

7.2.4.3. Biomasseanlagen

Neben Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse sind an dieser Stelle auch Anlagen zur Verbrennung von Klärschlamm aufzuführen, auch um dem vermehrten Bedarf nach Klärschlamm Entsorgung durch den Kohleausstieg Rechnung zu tragen.

7.3. Kumulierungsverbot

Bundesförderung Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW)

Die Förderquote für nicht KMUs in der EEW für Maßnahmen zur Abwärmeauskopplung beträgt 30 % und liegt damit um 10 Prozentpunkte unter der Förderquote der BEW. Daher sollte die BEW-Förderung auch auf Maßnahmen zur Auskopplung der Abwärme auf dem Betriebsgrundstück des Abwärme auskoppelnden Unternehmens ausgeweitet werden, um eine Aufstockung der Förderung nach EEW zu ermöglichen. Daher muss die Förderfähigkeit auch für Einzelmaßnahmen ohne weitere Anpassungsmaßnahmen im Netz gegeben sein.

Textvorschlag

Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Richtlinie mit einer Förderung nach der EEW für Investitionen in Anlagen zur Abwärmenutzung, die Eigentum des Abwärme auskoppelnden Unternehmens sind, ~~sind ist nicht~~ nach dieser Richtlinie, sondern nur nach der EEW-förderfähig bis zur nach 7.1.2. geltenden Förderhöhe möglich.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die BEG sieht derzeit keine Förderung für die Integration von EE-Erzeugungsanlagen in öffentliche Wärmenetze, unabhängig von deren Größe, vor. Eine solche Fördermöglichkeit besteht im BEG-EM ausschließlich für Gebäudenetze. Durch die Einführung einer pauschalen Mindestgröße förderfähiger Wärmenetze entsteht eine Förderlücke für kleine Wärmenetze, bei denen es sich nicht um Gebäudenetze handelt.

Textvorschlag

Förderfähige Netze müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Anschluss von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten; auch kleinere Netze sind förderfähig, wenn begründet dargelegt werden kann, dass es sich um ein Wärmenetz der allgemeinen Versorgung handelt.

Maßnahmen zur Integration von EE-Erzeugungsanlagen ~~in Netzen mit bis zu 16 Gebäuden oder 100 Wohneinheiten, in Gebäudenetze~~ werden ausschließlich über die BEG gefördert. Demgegenüber erfasst die Förderung nach der vorliegenden Richtlinie Wärmenetze, ~~an die mehr als 16 Gebäude oder mehr als 100 Wohneinheiten angeschlossen keine Gebäudenetze sind~~. Der Anschluss eines Einzelgebäudes an ein Wärmenetz, ~~an das mehr als 16 Gebäude oder 100 Wohneinheiten angeschlossen sind kein Gebäudenetz ist~~, ist nach dieser Richtlinie förderfähig, soweit sich die Wärmeübergabestation und Rohrnetze im Eigentum des Wärmenetzbetreibers befinden und diese auch nach Anschluss im Eigentum des Netzbetreibers verbleiben.

Landesförderprogramme

Es sollte aufgeführt werden, dass eine Kumulierung mit Landesförderprogrammen (z. B. Progress NRW) dann möglich ist, wenn die Förderhöhe dieser Programme über der der BEW

liegt, ohne aber den Beihilfemaximallimit zu überschreiten. In diesem Fall wird die Förderhöchstgrenze durch das Landförderprogramm festgeschrieben.

8. Verfahren

8.3. Auszahlung Verwendungsnachweis

Verpflichtungen zur Testierung durch Wirtschaftsprüfer ergeben sich üblicherweise im Rahmen der Antragstellung und/oder zum Ende des Vorhabens. Eine Anforderung von testierten Unterlagen während des Bewilligungszeitraums erscheint, im Vergleich zu anderen Förderprogrammen, ungewöhnlich und geht mit einem hohen administrativen Aufwand sowie vermeidbaren Kosten einher. Daher sollte die Testatspflicht auf Antragstellung und/ oder den Verwendungsnachweis beschränkt bleiben und klargestellt werden, dass die Zwischennachweispflicht ausschließlich für die Betriebskostenförderung, nicht aber für die Investitionskostenförderung gilt.

Textvorschlag

*Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Überprüfung der Zwischennachweise, **die für den Erhalt der Betriebsförderung einmaljährlich einzureichen sind.***

8.5. Auskunfts- und Prüfungsrechte, Erfolgskontrolle

Eine zehnjährige, anlasslose Berichtspflicht, erscheint, im Vergleich zu anderen Förderprogrammen, ungewöhnlich lang. Stattdessen sollte die Vorlage von Berichten zum erneuerbaren Anteil nach der Einreichung des Verwendungsnachweises nur auf besondere Anforderung der Bewilligungsstelle innerhalb der Zweckbindungsfrist verpflichtend sein.

Die Bestätigung, dass Mindestvoraussetzungen eingehalten und die der Berechnung der Förderhöhe zugrunde liegenden Angaben zum Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme für die Wärmebereitstellung für zehn Jahre eingehalten werden, stellt gerade für die Nutzung unvermeidbarer Abwärme ein erhebliches Risiko durch die Abhängigkeit von Dritten (u. a. Insolvenz) dar. Daher sollten mögliche Ausnahmeregelungen für die Ausfälle externer Wärmequellen aber auch für Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. die Umstellung der Berechnungsmethode des Primärenergiefaktors vorgesehen werden.

Textvorschlag

*Der Betreiber muss in diesem Zeitraum der Bewilligungsstelle **jährlich nach Anforderung bestätigen, dass diese Mindestvoraussetzungen eingehalten und die der Berechnung der Förderhöhe zugrunde liegenden Angaben zum Anteil erneuerbarer Energien und Abwärme für die Wärmebereitstellung eingehalten werden. Auftretende Abweichungen sind gegenüber der Bewilligungsbehörde zu begründen.***

9. Geltungsdauer

Es muss sichergestellt werden, dass Förderanträge bis zum letzten Tag der Geltungsdauer der Richtlinie gestellt werden können, auch wenn die Projekte erst darüber hinaus im Rahmen der jeweiligen Bewilligungszeiträume plus etwaige Verlängerungsoptionen umgesetzt werden.

Textvorschlag

*Geltungsdauer ist auf **sechs-zehn Jahre begrenzt. Die Betriebskostenförderung nach 7.1.4 erfolgt über die Geltungsdauer dieser Richtlinie hinaus.***

Anhang 3 Mindestanforderungen an Transformationspläne

Es ist fraglich, ob alle Unternehmen in der Lage sind öffentliche Gebäude, Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude aus ihrem Datenbestand heraus zu ermitteln. Daher ist die Anforderung nach diesen Gebäudetypen zu unterscheiden, zu streichen.

Betrachtungen zum Kältebedarf innerhalb eines Versorgungsgebietes sollten nur dann verpflichtend sein, wenn innerhalb dieses Gebietes vom jeweiligen Versorger bereits ein Kältenetz betrieben wird.

Textvorschlag

*Erfassung und räumliche Darstellung (z. B. über Karten oder Kataster) des durchschnittlichen Energieverbrauchs bzw. -bedarfs für Wärme und Kälte; **ausschließlich wenn innerhalb des betrachteten Gebietes ein Kältenetz betrieben wird;** der vergangenen 3 Jahre für das betrachtete Gebiet, ~~aufgeteilt nach kommunalen Liegenschaften, Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden sowie sonstigen, insbesondere öffentlichen Liegenschaften.~~*

Es muss konkretisiert werden, wer als Gutachter befugt ist, einen bestehenden Transformationsplan anzupassen. Es ist sinnvoll diese Befugnisse allen (juristischen) Personen einzuräumen, die auch einen Transformationsplan erstellen dürfen.

Ihr Ansprechpartner

Johannes Dornberger
Referent Energiewirtschaft und Politik
Tel.: +49 69 6304-212
E-Mail: j.dornberger@agfw.de

Sebastian Schönberg
Referent Energiewirtschaft und Politik
Tel.: +49 69 6304-210
E-Mail: s.schoenberg@agfw.de

John A. Miller
Stv. Geschäftsführer
Bereichsleiter Energiewirtschaft und Politik
Tel.: +49 69 6304-352
E-Mail: j.miller@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main